

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang Potsdam, den 27. März 2002 Nummer 13

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg	394
Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B	397
Ministerium des Innern	
Bildung einer neuen Gemeinde Casekow	401
Bildung einer neuen Gemeinde Luckaitztal	401
Änderung des Amtes Altdöbern	401
Bildung einer neuen Gemeinde Legde/Quitzöbel	401
Änderung des Amtes Bad Wilsnack/Weisen	401
Bildung der neuen Gemeinde Höhenland	401
Änderung des Amtes Falkenberg-Höhe	402
Bildung einer neuen Stadt Storkow (Mark)	402
Änderung des Amtes Storkow (Mark)	402
Wiederholte Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	402
Eingliederung der Gemeinde Oberjünne in die Gemeinde Planebruch	402
Änderung des Amtes Brück	402
Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin	403
Änderung des Amtes Emster-Havel	403
Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	403

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 13/2002

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg

Vom 16. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 2006 unter Beachtung der hier geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung militärischer Hinterlassenschaften mit dem Ziel ihrer zivilen Nachnutzung (Konversion) im Land Brandenburg.
- 1.2 Militärische Hinterlassenschaften im Sinne dieser Richtlinie sind:
 - Flächen und Bereiche, deren bisherige militärische Nutzung aufgegeben wurde oder deren Aufgabe absehbar ist. Dazu gehören ehemalige WGT-, NVA-, MdI- und Grenztruppen-Flächen sowie vormals von der Bundeswehr genutzte Flächen;
 - ehemalige Rüstungsbetriebe und ehemals durch Rüstungsbetriebe genutzte Flächen, die durch die dauerhafte Umstellung der militärischen auf eine zivile Produktpalette nicht mehr benötigt werden.

Die Aufwertung dieser militärischen Hinterlassenschaften schließt die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen der "De-minimis"-Regelung ein.

- 1.3 Mit den Fördermaßnahmen sollen kurz- und mittelfristig die durch die militärische Vornutzung der Liegenschaften entstandenen negativen Auswirkungen insbesondere auf Umwelt und wirtschaftliche Infrastruktur der betroffenen Standorte und Regionen beseitigt oder zumindest verringert werden.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen zur Wiederherrichtung und Sanierung von Konversionsliegenschaften mit dem Schwerpunkt "Schutz und Verbesserung der Umwelt".
- 2.1.1 Vorbereitung und Durchführung von Abriss, Beräumung, Entsiegelung sowie Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung, wenn dies zur Beseitigung von Gefährdungspotenzialen und zur Verbesserung der Umwelt beiträgt. Zur Vorbereitung gehören z. B. Projektplanung, Entwicklungskonzeptionen, Bestandserfassung und Altlastenuntersuchungen. Insbesondere sind solche Gesamtmaßnahmen förderfähig, deren Finanzierung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig gesichert werden kann. Die Beseitigung von Altlasten ist förderfähig auch im Umgebungsbereich von ehemaligen militärischen Liegenschaften, wenn die Kontaminationen eindeutig der militärischen Nutzung zuzuordnen sind.
- 2.1.2 Kampfmittelräumung, wenn sie für die Entwicklung der Liegenschaft zwingend notwendig und keine andere Finanzierung möglich oder kein anderer Finanzierungsträger vorhanden ist.
- 2.1.3 Herstellung gefahrloser Zugänglichkeit und touristischer Erschließung von Konversionsflächen in öffentlicher Zuständigkeit (insbesondere auf ehemaligen Truppenübungsplätzen).
- 2.2 Maßnahmen auf Konversionsliegenschaften mit Schwerpunkt auf "Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur"
- 2.2.1 Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur vorrangigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung. Dazu gehören Flächenfreilegung und -sanierung in Verbindung mit innerer verkehrlicher und technischer Erschließung sowie äußere Erschließung im Umgebungsbereich von Konversionsliegenschaften.
- 2.2.2 Sicherung, Sanierung, Umbau und gegebenenfalls Einrichtung von früher militärisch genutzten Gebäuden für eine wirtschaftsrelevante Nachnutzung, insbesondere zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Existenzgründern; darüber hinaus für touristische, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke, sofern sie der wirtschaftlichen Belebung sowie der Erhöhung der Attraktivität des Standortes für den Fremdenverkehr dienen.

2.2.3 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Erschließung oder Entwicklung von Wohngebieten,
- Schaffung kommunaler Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge dienen,
- den Kommunen obliegende Planungsaufgaben zur Schaffung von Baurecht,

- Maßnahmen zur Sicherung des Flugbetriebes auf ehemaligen Militärflugplätzen.
- 2.3 Effizienzerhöhung der Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 durch Organisation des Erfahrungsaustausches und von Informationsveranstaltungen unter Einschluss der internationalen Zusammenarbeit mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten).
- 2.4 Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen

Maßnahmen zur Erleichterung der Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen und von Existenzgründern auf Konversionsflächen sowie zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit durch Unterstützung von Investitionen für Bauzwecke bzw. im produktiven Bereich (z. B. Maschinen und Anlagen) und zur Erhöhung der Beschäftigung im Rahmen der "De-minimis"-Regelung, das heißt mit maximalem Zuschuss von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "De-minimis"-Beihilfe (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen). Dieser Betrag umfasst alle Arten öffentlicher Beihilfen, die als "De-minimis"-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Dieser Betrag umfasst alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr, für die die Maßnahme nicht gilt. Die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffsbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei sind ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3:

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche und juristische Personen.

- 3.2 Zuwendungsempfänger entsprechend Nummer 3.1 können auf besonderen Antrag die Zuweisungen gemäß VV/VVG Nr. 12 zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an einen Dritten weiterleiten. In solchen Fällen kann der Dritte den Eigenanteil teilweise oder gänzlich erbringen, insoweit es sich bei dem Dritten um eine sonstige öffentliche Institution im Sinne der EU-Regelungen handelt. Die Weiterleitung darf keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages aufweisen.
- 3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gewerbesteuerrechts sowie Existenzgründer, wenn sie der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission entsprechen:

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro erreichen und
- sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium; Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Bauhauptgewerbe,
- gewerbliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Großhandel und großflächiger Einzelhandel,
- Autohäuser.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zuwendungszweck einzusetzen.
- 4.2 Eine Zuwendung wird nur ausgereicht, sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden können. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 4.3 Mit der Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- 4.4 Das Vorhaben muss den Belangen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes Rechnung tragen.
- 4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen in der Regel nur auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder an denen der Antragsteller eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Antragsteller nach Nummer 3.1 befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche (analog Anhang 7 des 22. Rahmenplans der GA, Bundestags-Drucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993) städtebauliche Verträge sichergestellt ist.

Rechtliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen des Eigentümers sind **nicht** Gegenstand der Förderung.

4.6 GA-Förderung

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn dies aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) nicht möglich ist.

- 4.7 Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) ist die Zustimmung des EFRE-Ausschusses des Landes Brandenburg.
- 4.8 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist für Infrastrukturvorhaben entsprechend Nummer 2.2 grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB.

4.9 Dem Förderantrag ist, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes - sofern Munitionsberäumung nicht selbst Gegenstand der Förderung ist - sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Fördersätze
- 5.3.1 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.2 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (inklusive aller subventionswerthaltigen Beihilfen).
- 5.3.3 Werden Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 mit Maßnahmen gemäß § 260 bzw. § 272 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verbunden, so können die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit bei Vorliegen gegebener Voraussetzungen als kommunaler Mitleistungsanteil angerechnet werden. Von der antragstellenden Kommune ist grundsätzlich ein kommunaler Mindestanteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Förderung ist grundsätzlich das Ziel der gesamten Standortentwicklung zu beachten. Mehrere durchzuführende Einzelmaßnahmen sind nach Möglichkeit zu einer Gesamtmaßnahme zusammenzufassen.

- 6.2 Eine Verzahnung mit anderen Förderprogrammen zu einem sinnvollen Fördermix ist grundsätzlich anzustreben. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar positive Auswirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt erwarten lassen. Gegebenenfalls ist die Koordination mit Maßnahmen anzustreben, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie im ländlichen Raum auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) unterstützt werden.
- 6.3 Mit den geförderten Maßnahmen soll innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Projektdauer soll in der Regel 36 Monate nicht überschreiten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge für Maßnahmen dieser Richtlinie sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Vor einer formalen Antragstellung ist eine Projektskizze (Maßnahmebeschreibung, Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens und Grobkostenschätzung) beim Ministerium für Wirtschaft, Ref. 25 V - Konversion -, und der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam.

7.2.2 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden (VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO).
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 % der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- 7.5 Bei den Zuwendungen gemäß Nummer 2.4 handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B -

Vom 9. März 2002

Die nachfolgend genannten Träger sind als Lotsendienste gemäß Nummer 2.1.2 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) vom 11. Dezember 2001 (ABI. S. 911) ausgewählt worden:

Landkreis	Träger	Büro	Ansprechpartner
Stadt Frankfurt (Oder)	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 5 62 12 00/2 03 Fax: (03 35) 5 62 12 06 E-Mail: schroeter@ihk-ffo.de E-Mail: woelffling@ihk-ffo.de	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 5 62 12 71 Fax: (03 35) 5 62 12 75 E-Mail: uta.haeusler@ihk-ffo.de Mo. bis Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr	Frau Uta Häusler
Stadt Frankfurt (Oder)	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 5 62 12 00/2 03 Fax: (03 35) 5 62 12 06 E-Mail: schroeter@ihk-ffo.de E-Mail: woelffling@ihk-ffo.de	Beim Kooperationspartner der IHK Frankfurt (Oder) Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 5 61 91 24 Fax: (03 35) 53 50 11 E-Mail: olaf.jahns@handwerkskammer-ff.de Mo. bis Fr. 10.00 bis 15.00 Uhr	Herr Olaf Jahns
Oberhavel	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Oberhavel mbH Annahofer Straße 1a 16767 Germendorf Tel.: (0 33 01) 69 93 70 Fax: (0 33 01) 69 93 33 E-Mail: sekr@wfo-mbh.de	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Oberhavel mbH Annahofer Straße 1a 16767 Germendorf Tel.: (0 33 01) 69 93 39 E-Mail: sekr@wfo-mbh.de Mo., Mi., Do. von 7.45 bis 16.30 Uhr Di. von 8.00 bis 17.30 Uhr Fr. von 8.00 bis 14.00 Uhr	Frau Waltraut Krienke

Landkreis	Träger	Büro	Ansprechpartner
Barnim	InnoZent-Innovations- und Gründerzentrum GmbH Eberswalde Alfred-Nobel-Straße 1 16225 Eberswalde	InnoZent-Innovations- und Gründerzentrum GmbH Eberswalde Alfred-Nobel-Straße 1 16225 Eberswalde	Herr Eberhard Hielscher
	Tel.: (0 33 34) 5 92 33 Fax: (0 33 34) 5 93 37 E-Mail: sekretariat@innozent.de	Tel.: (0 33 34) 5 92 33 Fax: (0 33 34) 5 93 37 E-Mail: sekretariat@innozent.de Mo. bis Fr. von 7.00 bis 18.00 Uhr	
Dahme-Spreewald	Regionale Wirtschaftsförderungs- gesellschaft Dahme-Spreewald mbH Freiheitsstraße 124 - 126 15745 Wildau	Landkreis Dahme-Spreewald Landratsamt Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen	Frau Fender
	Tel.: (0 33 75) 26 22 58 Fax: (0 33 75) 52 04 44 E-Mail: wfg.lds@t-online.de	Tel.: (0 33 75) 26 22 58 Fax: (0 33 75) 26 22 58 Büro ist von Mo. bis Fr. von 9.00 bis 16.00 Uhr besetzt	
Spree-Neiße und Stadt Cottbus	Centrum für Innovation und Technologie GmbH Cottbuser Straße 1 03172 Guben	Centrum für Innovation und Technologie GmbH Cottbuser Straße 1 03172 Guben	Herr Kruczek
	Tel.: (0 35 61) 6 20 40 Fax: (0 35 61) 62 04 11 E-Mail: cit-guben@t-online.de	Tel.: (0 35 61) 6 20 40 Fax: (0 35 61) 62 04 11 E-Mail: cit-guben@t-online.de Mo. bis Do. 8.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 bis 13.00 Uhr	
Märkisch-Oderland	IFU Schulen- und Arbeitsmarkt gGmbH Tränkeweg 2 15517 Fürstenwalde	Existenzgründer-Lotsendienst MOL Garzauer Chaussee 1 (STIC) 15344 Strausberg	Herr Jürgen Wunderlich
	Tel.: (0 33 41) 33 52 27 Fax: (0 33 41) 33 52 24 E-Mail: lotse.mol@ifu-online.de	Tel.: (0 33 41) 33 52 27 Fax: (0 33 41) 33 52 24 E-Mail: lotse.mol@ifu-online.de Mo. bis Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr	
Potsdam-Mittelmark und für die Stadt Potsdam	Technologie- und Gründerzentrum "Fläming" GmbH Brücker Landstraße 22b 14806 Belzig	Technologie- und Gründerzentrum "Fläming" GmbH Brücker Landstraße 22b 14806 Belzig	Frau Weit
	Tel.: (03 38 41) 6 51 52 Fax: (03 38 41) 6 54 03 E-Mail: tgz-belzig@t-online.de	Tel.: (03 38 41) 6 51 52 Fax: (03 38 41) 6 54 03 E-Mail: tgz-belzig@t-online.de Mo. bis Fr. 8.00 bis 17.00 Uhr	
		2. Büro in der Stadt Potsdam Informations- und Servicecenter der IHK Potsdam Breite Straße 14467 Potsdam Mo. bis Fr. 8.00 bis 17.00 Uhr (für Terminvereinbarung) Tel. (03 31) 27 86-0 Stichwort "Lotsendienst"	

Landkreis	Träger	Büro	Ansprechpartner
Teltow-Fläming	GFA Gesellschaft zur Förderung der Arbeitsaufnahme mbH Zweigstelle Luckenwalde Schieferling 1a 14943 Luckenwalde Tel.: (0 33 81) 28 07 20 (02 28) 64 80 71 98 Fax: (0 33 81) 20 00 17 (02 28) 64 80 74 90 E-Mail: gerhard.schoenemann@tertia.de	TERTIA-Zweigstelle Luckenwalde Schieferling 1a 14943 Luckenwalde Tel.: (0 33 71) 63 20 39 Fax: (0 33 71) 63 20 39 E-Mail: - tertia-luckenwalde@t-online.de - heiko.wittwer@tertia.de Mo. bis Fr. 7.30 bis 16.00 Uhr	Herr Heiko Wittwer
Elbe-Elster	Regionale Wirtschaftsförderungsges. Elbe-Elster mbH Wasserturmgebäude 04916 Herzberg-Elster Tel.: (0 35 35) 2 14 31 Fax: (0 35 35) 2 14 32 E-Mail: wifoe@herzberg-elster.de	Regionale Wirtschaftsförderungsges. Elbe-Elster mbH Der Lotsendienst Wasserturmgebäude 04916 Herzberg-Elster Tel.: (0 35 35) 2 14 31 Fax: (0 35 35) 2 14 32 E-Mail: wifoe@herzberg-elster.de Mo. bis Fr. 7.30 bis 17.00 Uhr	Frau Veik
Ostprignitz-Ruppin	Technologie- und Gründerzentrum OPR GmbH Alt-Ruppiner-Allee 40 16816 Neuruppin Tel.: (0 33 91) 44 64 46 Fax: (0 33 91) 44 64 48 E-Mail: juergen-paul@tgz-neuruppin.de	Technologie- und Gründerzentrum OPR GmbH Alt-Ruppiner-Allee 40 16816 Neuruppin Tel.: (0 33 91) 44 64 46 Fax: (0 33 91) 44 64 48 Mo. bis Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr	Frau Monika Rudolph
Oder-Spree	IFU Schulen- und Arbeitsmarkt gGmbH Tränkeweg 2 15517 Fürstenwalde Tel.: (0 33 61) 71 05 01 Fax: (0 33 61) 71 05 02 E-Mail: lotse.los@ifu-online.de	Existenzgründer-Lotsendienst LOS Tränkeweg 2 15517 Fürstenwalde Tel.: (0 33 61) 71 05 01 Fax: (0 33 61) 71 05 02 E-Mail: lotse.los@ifu-online.de Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr	Herr Wolfgang Euteneuer
Uckermark	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 5 62 12 00/2 01 Fax: (03 35) 5 62 12 06 E-Mail: info@ihk-ffo.de	DrWilhelm-Külz-Str. 40 17291 Prenzlau Tel.: (0 33 34) 2 53 70 E-Mail: info@ihk-ffo.de Mo. bis Fr. von 7.30 bis 18.00 Uhr	Herr Heiner Fellmer
Havelland	Institut für angewandte mittelstands- orientierte Betriebswirtschaftslehre Brandenburg e.V. Friedrich-Franz-Straße 19 14770 Brandenburg Tel.: (0 33 81) 38 16 30 Fax: (0 33 81) 38 16 31 E-Mail: info@gruenderlotse.org	Bürohaus in Rathenow in der Geschwister-Scholl-Straße 10 - 11 im Erdgeschoss Termin drei Mal in der Woche jeweils - Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr - Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr - Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr Telefonische Voranmeldung über (0 33 81) 38 16 30 oder Fax: (0 33 81) 38 16 31 oder über die E-Mail-Adresse.	Frau Monika Kretschmer

Landkreis	Träger	Büro	Ansprechpartner
Stadt Cottbus und Landkreis Oberspreewald- Lausitz	Aus- und Weiterbildungs- zentrum GmbH Cottbus Gerhart-Hauptmann-Str. 15 03044 Cottbus Tel.: (03 55) 38 34 73 Fax: (03 55) 3 83 47 47 E-Mail: cottbus@awz-online.de	AWZ GmbH Gerhart-Hauptmann-Str. 15 03044 Cottbus Tel. (03 55) 38 34 73 Mo. bis Fr. von 9.00 bis 15.00 Uhr 2. Büro in Otto-Grotewohl-Str. 4b 03222 Lübbenau Mo. bis Fr. von 9.00 bis 15.00 Uhr Tel. (0 35 42) 36 72 E-Mail: luebbenau@awz-online.de	Frau Fechner Frau Kost
Stadt Brandenburg	Gründerinnennetzwerk e.V. Jungfernsteig 8a 14776 Brandenburg Tel.: (0 33 81) 22 69 41 Fax: (0 33 81) 22 69 42 E-Mail: info@gin-brandenburg.de	Gründerinnennetzwerk e.V. Jungfernsteig 8a 14776 Brandenburg Tel.: (0 33 81) 22 69 41 Fax: (0 33 81) 22 69 42 E-Mail: info@gin-brandenburg.de täglich geöffnet von 9.00 bis 16.00 Uhr	Frau Monika Kretschmer
Havelland	Gründerinnennetzwerk e.V. Jungfernsteig 8a 14776 Brandenburg Tel.: (0 33 81) 22 69 41 Fax: (0 33 81) 22 69 42 E-Mail: info@gin-brandenburg.de	Bürohaus in Rathenow in der Geschwister-Scholl-Straße 10 - 11 im Erdgeschoss Termin drei Mal in der Woche jeweils - Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr - Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr - Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr Telefonische Voranmeldung über (0 33 81) 38 16 30 oder Fax: (0 33 81) 38 16 31 oder über die E-Mail-Adresse.	Frau Monika Kretschmer
Stadt Potsdam	Gründerinnennetzwerk e.V. Jungfernsteig 8a 14776 Brandenburg Tel.: (0 33 81) 22 69 41 Fax: (0 33 81) 22 69 42 E-Mail: info@gin-brandenburg.de	Autonomes Frauenzentrum Potsdam Zeppelinstraße 189 14471 Potsdam Tel.: (03 31) 90 13 13 Fax: (03 31) 90 13 00 95 E-Mail: info@gin-brandenburg.de täglich geöffnet von 8.00 bis 16.00 Uhr	Frau Monika Kretschmer Frau Heiderose Gerber

Bildung einer neuen Gemeinde Casekow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 28. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Casekow (Schlüssel-Nr.: 12 0 73 097)

aus den Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin

im Amt Gartz (Oder)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Luckaitztal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 21. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde

Luckaitztal (Schlüssel-Nr. 12 0 66 202)

des Amtes Altdöbern aus den Gemeinden Buchenwäldchen, Gosda, Muckwar und Schöllnitz mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Altdöbern

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 21. Februar 2002

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Buchenwäldchen, Gosda, Muckwar und Schöllnitz zur neuen amtsangehörigen Gemeinde Luckaitztal mit Wirkung vom 31. März 2002 gehören dem Amt Altdöbern ab dem 31. März 2002 folgende Gemeinden an:

Altdöbern, Lipten, Lug, Neupetershain, Neu-Seeland und Luckaitztal.

Bildung einer neuen Gemeinde Legde/Quitzöbel

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 28. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Legde/Quitzöbel (Schlüssel-Nr. 12 0 70 241)

aus den Gemeinden Legde und Quitzöbel

des Amtes Bad Wilsnack/Weisen

mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Bad Wilsnack/Weisen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 13. Februar 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Legde/Quitzöbel mit Wirkung vom 31. März 2002 gehören dem geänderten Amt Bad Wilsnack/Weisen ab dem 31. März 2002 die folgenden Gemeinden an:

- Bad Wilsnack, Stadt,
- Breese,
- Groß Breese.
- Legde/Quitzöbel,
- Rühstädt und
- Weisen.

Bildung der neuen Gemeinde Höhenland

Mitteilung des Ministeriums des Innern Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Leuenberg und Steinbeck zu der neuen Gemeinde Höhenland (Gemeindeschlüssel-Nr. 12 0 64 222)

mit Wirkung vom 1. Mai 2002 genehmigt. Die neue Gemeinde Höhenland gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

Änderung des Amtes Falkenberg-Höhe

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 12. März 2002

Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinde Höhenland zum 1. Mai 2002 gehören dem Amt Falkenberg-Höhe ab dem 1. Mai 2002 die folgenden Gemeinden an:

Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland und Wölsickendorf-Wollenberg.

Bildung einer neuen Stadt Storkow (Mark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 18. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Stadt Storkow (Mark) (Schlüssel-Nr. 12 0 67 481) aus den Gemeinden Alt Stahnsdorf, Limsdorf, Schwerin, Wochowsee und der Stadt Storkow des Amtes Storkow (Mark) mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Storkow (Mark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 18. März 2002

Infolge der Neubildung der Stadt Storkow (Mark) mit Wirkung vom 31. März 2002 gehören dem Amt Storkow (Mark) ab dem 31. März 2002 folgende Gemeinden an:

- Bugk
- Görsdorf b. Storkow
- Groß Eichholz
- Groß Schauen
- Kehrigk
- Kummersdorf
- Philadelphia

Selchow

- Rieplos
- Storkow (Mark), Stadt.

Wiederholte Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 18. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 4, 228) wird wie folgt wiederholt berichtigt:

"Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Schlüsselnummer 12 0 61 405) aus den Gemeinden Rietzneuendorf-Friedrichshof und Staakow des Amtes Unterspreewald mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt."

Eingliederung der Gemeinde Oberjünne in die Gemeinde Planebruch

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 15. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Oberjünne des Amtes Lehnin in die amtsangehörige Gemeinde Planebruch des Amtes Brück mit Wirkung vom 1. April 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Brück

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 15. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 6 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Brück vom 12. März 2002 mit Wirkung vom 1. April 2002 genehmigt.

Die Gemeinde Golzow des Amtes Lehnin wechselt zum 1. April 2002 in das Amt Brück.

Das Amt Brück besteht ab dem 1. April 2002 aus folgenden Gemeinden:

Alt Bork, Borkheide, Borkwalde, Brück, Stadt, Deutsch Bork, Linthe, Locktow, Planebruch und Golzow.

Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 15. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin (Schlüssel-Nr. 12 0 69 306) aus den amtsangehörigen Gemeinden Emstal, Göhlsdorf, Grebs, Krahne, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Prützke, Rädel, Reckahn und Rietz des Amtes Lehnin und der amtsangehörigen Gemeinde Damsdorf des Amtes Emster-Havel mit Wirkung vom 1. April 2002 genehmigt.

Das Amt Lehnin wird mit dem Tag der wirksamen Bildung der neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin aufgelöst.

Änderung des Amtes Emster-Havel

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 15. März 2002

Infolge der Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin aus den amtsangehörigen Gemeinden Emstal, Göhlsdorf, Grebs, Krahne, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Prützke, Rädel, Reckahn und Rietz des Amtes Lehnin und der amtsangehörigen Gemeinde Damsdorf des Amtes Emster-Havel mit Wirkung vom 1. April 2002 gehören dem Amt Emster-Havel ab dem 1. April 2002 folgende Gemeinden an:

Gollwitz, Götz, Jeserig, Schenkenberg, Trechwitz und Wust.

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters Vom 5. März 2002

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete Herr Stefan Ludwig hat mit Ablauf des 4. März 2002 auf sein Mandat im Landtag Brandenburg verzichtet.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Frau Petra Faderl auf der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Stefan Ludwig übergeht.

Frau Petra Faderl hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 5. März 2002 angenommen.

Brandenburgische Universitätsdruckerei, K.-Liebknecht-Str. 24-25, 14476 Golm DPAG, PVST A 11271 Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg		
404	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 13 vom 27. März 2002	

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.